

Gesellschaftsvertrag der forum medico gGmbH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: forum medico gGmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
- Kunst und Kultur,
 - Volks- und Berufsbildung,
 - Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Geflüchtete, Vertriebene und Kriegsbeschädigte,
 - internationaler Gesinnung,
 - Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
 - der internationalen Zusammenarbeit.

Daneben kann die Gesellschaft auch Mittel nach Maßgabe von 58 Nr. 1 AO beschaffen und an andere steuerbegünstigte Körperschaften, an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch an ausländische Körperschaften zur Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke weiterreichen.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Durchführung von Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Konferenzen, Ausstellungen und Ähnlichem,
 - Maßnahmen, die der interkulturellen Begegnung von Menschen dienen,
 - Aktivitäten, die gesellschaftlich benachteiligten Menschen und/oder solchen, die kulturellen Minderheiten angehören, den Raum für öffentliche Artikulation bieten,
 - die berufliche Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund,
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit über individuelle Rechte und gesellschaftliche Pflichten,
 - die Verbreitung von Informationen über Ursachen, Folgen und Auswege aus globalen Krisen und sozialer Ungleichheit,
 - die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, staatlichen Institutionen und Ähnlichem im In- und Ausland mit dem Ziel, gemeinsame Projekte im Rahmen der Zwecke nach Abs. 2 durchzuführen sowie
 - die Durchführung aller sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die geeignet sind, die in Abs. 2 benannten Zwecke zu fördern.

(4) Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften und Einrichtungen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und/oder Zweigniederlassungen errichten, soweit dies der steuerlichen Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft nicht entgegensteht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(2) Die Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter*innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter*innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den medico international e.V., Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital übernimmt der medico international e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, Lindleystraße 15, 60315 Frankfurt am Main, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 5468, einen Geschäftsanteil (lfd. Nr. 1) zum Nennwert in Höhe von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) durch Bareinlage.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung (§ 6), die Gesellschafter*innenversammlung (§§ 7, 8) sowie gegebenenfalls der Beirat (§ 9).

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen. Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, vertritt diese*r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsfüh-

rer*innen, oder durch ein*e Geschäftsführer*in und eine*n Prokurist*in gemeinschaftlich vertreten.

(2) Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.

(3) Durch Gesellschafter*innenbeschluss kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführer*innen Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ein Gesellschafter*innenbeschluss kann die Geschäftsführung für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Auch kann die Geschäftsführung für einzelne Geschäfte jeweils durch Beschluss der Gesellschafter*innenversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Gesellschafter*innenversammlung

(1) Gesellschafter*innenversammlungen werden durch die Geschäftsführung sowie die Gesellschafter*innen bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sofern mehrere Geschäftsführer*innen bestellt sind, ist jede*r Geschäftsführer*in einberufungsberechtigt.

(2) Die Einberufung erfolgt in Textform an die Gesellschafter*innen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafter*innenversammlungen und mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafter*innenversammlungen. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem auf die Aufgabe folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Gesellschafter*innenversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder im Einvernehmen der Gesellschafter*innen an einem anderen, in der Einladung genannten Tagungsort, statt.

(4) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafter*innenversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind.

§ 8 Gesellschafter*innenbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafter*innenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsieht. Die Vorschrift des § 47 Abs. 4 GmbHG findet keine Anwendung, soweit nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

(2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen.

(3) Der Zuständigkeit der Gesellschafter*innenversammlung unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- den Lagebericht bzw. Geschäftsbericht,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verwendung des Jahresergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
- die Entlastung der Geschäftsführer*innen,
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- die Zustimmung zur Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter*innen,
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie
- die Auflösung der Gesellschaft.

(4) Die Gesellschafter*innenversammlung kann zudem durch Beschluss bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter*innenversammlung und/oder des Beirates abhängig machen. Das Zustimmungserfordernis kann auch auf bestimmte Geschäftsführer*innen beschränkt oder diesen bestimmte Resorts zugewiesen werden. Ferner kann in einer von der Gesellschafter*innenversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung Abweichendes und Ergänzendes geregelt werden, etwa die Festlegung von Wertgrenzen. Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes sind keine formellen Satzungsänderungsbeschlüsse.

§ 9 Beirat

(1) Durch Beschluss der Gesellschafter*innenversammlung kann für die Gesellschaft ein Beirat berufen werden. Der Beirat besteht aus der im Beschluss zu bestimmenden Anzahl an Beiratsmitgliedern. Die Einzelheiten der strukturellen Organisation des Beirates können von der Gesellschafter*innenversammlung in einer Beiratsordnung festgelegt werden.

(2) Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Geschäftsführung bei der Führung der operativen Geschäfte, die Beratung der Gesellschafter*innenversammlung sowie die Repräsentation der Gesellschaft nach außen. Der genaue Inhalt und Umfang der Aufgaben des Beirates kann in einer von der Gesellschafter*innenversammlung zu erlassenden Beiratsordnung festgelegt werden.

(3) § 52 GmbHG und die Regelungen des Aktienrechts finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 10 Abfindung beim Ausscheiden

Ausscheidende Gesellschafter*innen erhalten eine Abfindung. Diese entspricht grundsätzlich dem jeweiligen Anteil am Unternehmenswert. Sie ist jedoch begrenzt auf die Höhe der eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen (vgl. § 3 Abs. 2).

§ 11 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder dem an seine Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Auf das Gesellschaftsvertragsverhältnis im Übrigen finden die Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergänzend Anwendung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung so zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird.

(3) Die mit der Gründung der Gesellschaft notwendig verbundenen Notar- und Gerichtskosten (inklusive Veröffentlichungskosten) sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.